



## **VERFÜGUNG**

**vom 26. Mai 2005**

**Hittnau. Nutzungsplanung (Zonenplan und Kernzonenplan Hasel, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 8. Dezember 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Hittnau die Umzonungen des Schulhauses Hasel auf Grundstück Kat.-Nr. 583 von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone KI sowie das Feuerwehrlokal Hasel auf Grundstück Kat.-Nr. 1517 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone KI. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. April 2005 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. Mai 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. April 2005 ersucht die Gemeinde Hittnau um Genehmigung der Vorlage.

Damit das nicht mehr für schulische Zwecke benötigte Schulhaus Hasel privat veräussert werden kann, soll es von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone KI umgezont werden. Im Kernzonenplan Hasel wird das Schulhaus entsprechend der kommunalen Schutzwürdigkeit als schwarzes Gebäude gekennzeichnet. Gleichzeitig soll das auf der gegenüberliegenden Strassenseite in der Landwirtschaftszone gelegene Feuerwehrlokal zweckmässigerweise in die Kernzone KI umgezont werden.

Das ehemalige Schulhausareal und die benachbarten Bauten wurden im Sinne einer Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet der Zone für öffentliche Bauten und der Kernzone KI zugewiesen. Die vorgenommenen Umzonungen sind sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur (§ 16 Abs. 2 PBG). Die Landwirtschaftszone wird durch die Baudirektion aufzuheben sein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 8. Dezember 2004 festgesetzte Umzonung des Schulhauses Hasel auf Grundstück Kat.-Nr. 583 von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone KI sowie die Einzonung des Feuerwehrlokals Hasel auf Grundstück Kat.-Nr. 1517 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone KI werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. Mai 2005  
050706/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

